

Aufschaltdauer: 11.12.2020 bis 11.01.2021

Genehmigung Kredite aus dem Rahmenkredit zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, Verlängerung eCoupon-Aktion

Am 1. April 2020 hat der Stadtrat einen Rahmenkredit von 2,5 Mio. Franken beschlossen. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 hat der Stadtrat folgende Kredite (SRB 252) zulasten des Rahmenkredits bewilligt:

10'000 Franken für die Aktion "eCoupon" für Lizenzkosten, technische Unterstützung durch die App-Entwicklung sowie die Kommunikationskampagnen (SRB 252)

Fr. 1'1'86.10 für den Erlass des Baurechtszinses für Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter von städtischen Grundstücken und Liegenschaften (SRB 252)

Gegen den Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 hat der Stadtrat folgende Kredite als gebundene Ausgaben in Anwendung von § 103 des Gemeindegesetzes bewilligt:

160'000 Franken für Mehrausgaben im Alterswohnheim Am Wildbach für Schutzmaterialien (SRB 252)

110'000 Franken für Mehrausgaben im Alterswohnheim Am Wildbach für zusätzlich geleistete Arbeitsstunden des Personals und befristet neu eingestelltes Personal (SRB 252)

20'000 Franken für Mehrausgaben im Alterswohnheim Am Wildbach für Reinigungsmaterialien (SRB 252)

Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Dieser Beschluss kann eingesehen werden bei der Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/politik/stadtrat/stadtratsbeschluesse/2020>

Stadtrat Wetzikon